



2026/2027

Der Kantonsrat

Die Legislative des Kantons Obwalden



Kanton
Obwalden

Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Obwaldner Kantonsrat	4
1.1	Die Aufgaben	4
1.2	Wahl und Zusammensetzung	4
1.3	Einberufung und Konstituierung	4
1.4	Die Organe des Kantonsrats	5
1.4.1	Die Ratsleitung	5
1.4.2	Die Kommissionen	5
1.4.3	Die Fraktionen	5
1.4.4	Das Ratssekretariat	6
1.5	Verhandlungsgegenstände	6
1.6	Das Verfahren an der Kantonsratssitzung	7
1.7	Parlamentarische Vorstösse	8
1.7.1	Motion	8
1.7.2	Postulat	8
1.7.3	Interpellation und parlamentarische Anfrage	8
1.8	Öffentlichkeit	8
2.	Aus der Geschichte des Rats	9
3.	Das Rathaus	10
4.	Weitere Angaben zum Kantonsrat	11

1. Der Obwaldner Kantonsrat

1.1 Die Aufgaben

Die Hauptaufgaben des Kantonsrats sind die Gesetzgebung, die Oberaufsicht und die Vornahme von Wahlen. Zur Gesetzgebung gehören die Vorbereitung von Verfassungsänderungen, der Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen sowie der Abschluss interkantonalen Vereinbarungen. Der Kantonsrat kann gegenüber dem Bundesparlament auch eine Standesinitiative einreichen oder das Kantonsreferendum ergreifen.

Die Oberaufsicht übt er über Regierung und Staatsverwaltung sowie die Gerichtsbehörden aus, namentlich durch die Genehmigung von Rechenschaftsberichten und die Stellungnahme zu Planungen. Im Weiteren ist der Kantonsrat zuständig für Finanzbeschlüsse von erheblicher finanzieller Tragweite und den Staatsvoranschlag sowie für Begnadigungen.

Der Kantonsrat wählt Landammann, Landstatthalter, Landschreiberin oder Landschreiber und Kantonsratssekretariat, die Vizepräsidenten der Gerichte und die Strafverfolgungsorgane, die kantonale Steuerrekurskommission und weitere bedeutende Kommissionen des Parlaments.

1.2 Wahl und Zusammensetzung

Dem Obwaldner Kantonsrat gehören 55 Mitglieder an (aktuell: 14 Frauen, 41 Männer). Der Rat wird alle vier Jahre nach dem Proporzwahlverfahren neu bestellt. Die 55 Sitze werden entsprechend der jeweiligen Wohnbevölkerung auf die Einwohnergemeinden verteilt. Eine Einwohnergemeinde hat Anspruch auf mindestens vier Sitze. In der Amtsperiode 2026 bis 2030 gelten für die Gemeinden folgende Zahlen: Sarnen 15, Kerns 9, Sachseln 7, Alpnach 9, Giswil 5, Lungern 4, Engelberg 6.

1.3 Einberufung und Konstituierung

In der letzten Juniwoche beruft die Ratsleitung die konstituierende Sitzung des Amtsjahres ein. Zu Beginn einer Amtsdauer obliegt diese Aufgabe dem Regierungsrat.

Vor der Sitzung begeben sich die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats zu einem Gottesdienst in die Dorfkapelle. Nach der Eröffnung der konstituierenden Sitzung durch das ratsälteste anwesende Mitglied des Kantonsrats im Rathaus werden die Wahlergebnisse erwahrt.

Die Kantonsratsmitglieder wählen und vereidigen sodann die Präsidentin oder den Präsidenten. Die neu gewählte Präsidentin oder der Präsident nimmt anschliessend den Eid oder das Gelübde der Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrats gesamthaft ab. Danach werden die übrigen Mitglieder der Ratsleitung, Vizepräsidium und Stimmenzählende wie bereits zuvor das Präsidium in offener Wahl bestimmt. Nur wer erstmals in die Ratsleitung aufgenommen werden will, muss sich einer geheimen Wahl unterziehen.

Der Kantonsrat tritt zu sechs bis acht ein- oder zweitägigen Sitzungen pro Jahr zusammen. Auf Antrag des Regierungsrats wird er durch die Ratsleitung des Kantonsrats einberufen.

1.4 Die Organe des Kantonsrats

1.4.1 Die Ratsleitung

Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsrats, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sowie die Stimmenzähler/innen bilden zusammen die Ratsleitung des Kantonsrats. Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Fraktionen sowie Landammann, Landschreiberin oder Landschreiber und das Ratssekretariat nehmen an den Sitzungen der Ratsleitung mit beratender Stimme teil.



Die Ratsleitung des Kantonsrats im Amtsjahr 2026/2027. Von links nach rechts: Daniel Windisch, (3. Stimmenzähler), Thomas Baumgartner (2. Stimmenzähler), Petra Rohrer (1. Stimmenzählerin), Daniel Blättler (Kantonsratspräsident); Benno Dillier (Kantonsratsvizepräsident), Beat Hug (Kantonsratspräsident. (Bild: Samuel Büttler)

1.4.2 Die Kommissionen

Die Ratsleitung weist die an den Kantonsrat gelangenden Geschäfte einer Kommission zur Vorberatung und Antragstellung zu und kann dieser besondere Aufträge erteilen.

Die ständigen Kommissionen, nämlich die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (elf Mitglieder), die Rechtspflegekommission (neun Mitglieder), die Kommission für strategische Planung und Aussenbeziehungen (neun Mitglieder) und die Redaktionskommission (drei Mitglieder) werden vom Rat gewählt, die nichtständigen Fachkommissionen werden von der Ratsleitung eingesetzt. Die Verhandlungen der Kommissionen werden in der Regel nicht öffentlich geführt.

1.4.3 Die Fraktionen

Die Fraktionen fördern eine rationelle Geschäftserledigung und bereiten insbesondere die Wahlen vor. In der Amtsperiode 2026 bis 2030 setzen sich die Fraktionen wie folgt zusammen: Die Mitte/GLP 18 Mitglieder; Schweizerische Volkspartei (SVP) 18 Mitglieder; Freisinnig-Demokratische Partei (FDP)

10 Mitglieder; Christlichsoziale Partei (CSP) 5 Mitglieder. Die Sozialdemokratische Partei (SP) mit 4 Mitgliedern ist fraktionslos.

1.4.4 Das Ratssekretariat

Das Ratssekretariat unterstützt die Planung und Organisation der Sitzungen des Kantonsrats und der Ratsleitung. Die Ratssekretärin oder der Ratssekretär nimmt an den Kantonsratssitzungen teil und ist für die Protokollführung und Sekretariatsarbeiten des Kantonsrats und der Ratsleitung verantwortlich. Das Ratssekretariat plant, organisiert und koordiniert in Verbindung mit der Staatskanzlei und den zuständigen Departementen die Kommissionssitzungen, es berät das Ratspräsidium, die Kommissionen und die Ratsmitglieder in Rechts- und Verfahrensfragen und vermittelt Unterlagen zur Dokumentation und Auskünfte aus der Staatsverwaltung.

1.5 Verhandlungsgegenstände

Die Geschäftsliste des Kantonsrats umfasst die beiden Hauptaufgabenbereiche Gesetzgebung und Aufsicht über Regierung, Staatsverwaltung und Rechtspflege. Überdies nimmt der Rat die ihm verfassungsmässig zustehenden Wahlen vor, namentlich jene von Landammann und Landstatthalter, der Landschreiberin oder des Landschreibers, des Ratssekretariats sowie der Vizepräsidien der Gerichte und der Strafuntersuchungsbehörden (Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft). Er verabschiedet wichtige Verwaltungsgeschäfte, vorab Finanzbeschlüsse.

Im Rahmen der Gesetzgebung berät der Kantonsrat zumeist Vorlagen des Regierungsrats, die vorher von einer kantonsrätlichen Kommission behandelt wurden. Der Regierungsrat unterbreitet seine Entwürfe dem Parlament aus eigener Initiative oder auf Grund von parlamentarischen Vorstössen. Hinzu kommen die Initiativbegehren aus dem Volk, zu denen der Kantonsrat Stellung nehmen muss und einen Gegenvorschlag machen kann.

Die gesetzgeberischen Erlasse des Kantonsrats unterstehen dem fakultativen Referendum, das heisst, es muss eine Volksabstimmung durchgeführt werden, wenn 100 Stimmberechtigte oder ein Drittel der Ratsmitglieder (Behördenreferendum) dies verlangen. Weiter kann der Kantonsrat Verordnungen erlassen, selbstständige Verordnungen in untergeordneten Fragen, Vollziehungsverordnungen zu bundesrechtlichen Vorschriften und zu kantonalen Gesetzen sowie Verordnungen, die auf Gesetzesdelegation beruhen. Mit der Einführung der Urnendemokratie, welche seit 1999 die Landsgemeinde ersetzt, hat der Kantonsrat neu auch Volksmotionen zu behandeln, die von einer stimmberechtigten Person oder einem Gemeinderat ausgehen können.

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit nimmt der Kantonsrat die jährlichen Geschäftsberichte des Regierungsrats, die periodischen Rechenschaftsberichte der Gerichte über die Rechtspflege und die jährlichen Berichte und Rechnungen des Kantonsspitals, der Kantonalbank und des Elektrizitätswerks Obwalden sowie von interkantonalen Gremien entgegen. Die Mitwirkung an der Staatsleitung erstreckt sich auch auf die Stellungnahme zur Strategie- und Amtsdauerplanung sowie zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung, auf die Aufstellung des Staatsvoranschlags und die Genehmigung der Staatsrechnung.

Der Kantonsrat kann über einmalige Ausgaben bis zu einer Million Franken und über jährlich wiederkehrende bis Fr. 200 000 selbstständig befinden. Darüberhinausgehende Ausgabenbeschlüsse unterliegen dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Kantonsrat entscheidet weiter über den Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen und über Begnadigungsgesuche.

1.6 Das Verfahren an der Kantonsratssitzung

Die Sitzung wird vom Präsidenten oder der Präsidentin eröffnet und der Rat beschliesst über die von der Ratsleitung zusammengestellte Geschäftsliste.

Die Behandlung von Sachgeschäften beginnt mit der Eintretensdebatte, in der besprochen und beschlossen wird, ob das Geschäft überhaupt behandelt werden soll. Ist Eintreten beschlossen, so geht die Sitzung mit der Detailberatung weiter.

Jedes Kantonsratsmitglied und jedes Regierungsratsmitglied hat das Recht, Anträge zur Änderung, Ergänzung oder Streichung der Vorlage oder eines bestimmten Artikels zu stellen. Alle Verfassungs- und Gesetzesvorlagen müssen zweimal beraten werden. Die Abstimmung über diese Vorlagen erfolgt erst nach der zweiten Lesung.

Zu Planungs- und Sachberichten des Regierungsrats, welche zur Kenntnisnahme oder Stellungnahme unterbreitet werden, können im Einzelnen parlamentarische Anmerkungen vorgebracht werden. Der Regierungsrat ist verpflichtet, über die Behandlung dieser Anmerkungen Rechenschaft abzulegen.

Die Mitglieder des Regierungsrats sowie die Landschreiberin oder der Landschreiber nehmen an den Verhandlungen des Kantonsrats mit beratender Stimme und mit Antragsrecht teil.



Daniel Blättler präsidiert den Kantonsrat im Amtsjahr 2026/2027. (Bild: Samuel Bütler)

Der oder die Vorsitzende des Kantonsrats bestimmt die Reihenfolge der bei Sachgeschäften vorzunehmenden Abstimmungen und stellt die entsprechenden Abstimmungsfragen. In der Regel ist die einfache Mehrheit für die Annahme eines Antrages oder einer Vorlage notwendig. Wenn nach zweimaliger Abstimmung immer noch Stimmengleichheit besteht, entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Im Übrigen stimmt das Präsidium nicht mit. Abgestimmt wird grundsätzlich offen. Der Kantonsrat kann aber eine geheime Abstimmung oder bei Geschäften von ausserordentlicher Bedeutung eine Abstimmung unter Namensaufruf beschliessen.

Wahlen werden offen durchgeführt, ausser da, wo der Gesetzgeber die geheime Wahl verlangt. Ein Drittel der anwesenden Ratsmitglieder können in jedem Fall die geheime Wahl verlangen. Für das Zustandekommen einer Wahl braucht es im Kantonsrat die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

1.7 Parlamentarische Vorstösse

Alle Mitglieder des Kantonsrats haben das Recht, allein oder zusammen mit Mitunterzeichnenden parlamentarische Vorstösse einzubringen. Solche Vorstösse müssen beim Präsidium schriftlich und unterzeichnet eingereicht werden. Dieses bringt sie dem Rat ohne Verzug zur Kenntnis.

1.7.1 Motion

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, den Entwurf zu einem rechtsetzenden Erlass des Kantonsrats auszuarbeiten oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Kantonsrat entscheiden kann, kommt der Motion der Charakter einer verbindlichen Weisung zu (Weisungsmotion). Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Richtlinienmotion).

1.7.2 Postulat

Ein Postulat beauftragt den Regierungsrat abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob ein rechtsetzender Erlass oder ein Beschluss ausgearbeitet, eine Massnahme ergriffen oder ein Bericht vorgelegt werden soll.

1.7.3 Interpellation und parlamentarische Anfrage

Die Interpellation und die Anfrage verlangen vom Regierungsrat oder Obergericht Auskunft über eine Angelegenheit der Staatsverwaltung oder der Gerichtsverwaltung oder auch die Beantwortung aktueller Fragen, die den Kanton betreffen. Der Regierungsrat bzw. das Obergericht antwortet in der Regel schriftlich bis zur nächsten Sitzung.

Die Interpellation wird zuhanden der nächsten Ratssitzung traktandiert. Sie kommt zur Behandlung, wenn dies von einem Ratsmitglied verlangt wird. Eine Diskussion findet nur auf Beschluss des Kantonsrats statt.

1.8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kantonsrats sind öffentlich. Die Protokolle und Abstimmungsprotokolle sind öffentlich und werden auf der Homepage des Kantons nach Genehmigung durch die Ratsleitung aufgeschaltet.

Wenn es wichtige staatliche Interessen verlangen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes angezeigt erscheint, kann der Kantonsrat mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit bei der

Behandlung eines Ratsgeschäfts ausschliessen. Die Behandlung von Begnadigungsgesuchen findet immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

2. Aus der Geschichte des Rats

Im Kanton Obwalden entwickelten sich Gemeinde und Rat, wie in den anderen Landsgemeindekantonen, parallel zur eigentlichen Staatswerdung. Die Landsgemeinde war seit dem 13. Jahrhundert als Gerichtsgemeinde bekannt. Sie wurde zu Beginn des 14. Jahrhunderts souverän und befasste sich mit allen wichtigen politischen Angelegenheiten. Der germanischen Tradition folgend behielten sich die Landleute an der Landsgemeinde die wichtigeren Staatsgeschäfte vor. Bald entstand aber das Bedürfnis, untergeordnete Geschäfte durch eine engere Behörde besorgen zu lassen. Ein «Rat» wird erstmals 1352 erwähnt, dies in einem Friedbrief mit Österreich. Auf den ständigen «Rat der Sechzig» trifft man jedoch erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Während einer langen Entwicklungszeit schob sich der Rat als Mitträger staatlicher Funktionen zwischen die Landsgemeinde und den Landammann. Allerdings griff die Landsgemeinde so oft auf Einzelheiten über, wie es dem Souverän jeweils tunlich erschien.

Die erste formell abgefasste Verfassungsurkunde des Kantons vom 10. Heumonat 1814 erwähnt einen «Landrat», welcher sich mit den 1815 neu aufgenommenen sieben Engelberger Abgeordneten aus den von der Landsgemeinde gewählten Landesvorgesetzten und 65 von den Kirchgemeinden gewählten Ratsmitgliedern zusammensetzte. Dabei verfügten Sarnen und Kerns über je 15 Sitze, die übrigen Gemeinden über je sieben.

Nach der Gründung des Bundesstaates erliess die Landsgemeinde 1850 eine total revidierte, mit dem neuen Bundesrecht in Einklang gebrachte Kantonsverfassung. Dabei wurde der Landrat als «Dreifacher Rat» eingerichtet. Dieser bestand aus den Vertretern der neu geschaffenen Einwohnergemeinden (ein Ratsmitglied pro 250 Einwohner, insgesamt 55), dem Regierungsrat und je einem weiteren Mitglied auf 125 Einwohner.



Stempel des alten Landessiegels aus dem 13. Jahrhundert, dessen ältester Abdruck am Bundesbrief von 1291 hängt.

Der endgültige Durchbruch in die neue Zeit des Bundesstaates kam erst mit der Kantonsverfassung von 1867. Hier tauchte erstmals der Begriff «Kantonsrat» auf. Dieser nahm fortan die Befugnisse des vormaligen «Dreifachen Rats» wahr und bestand aus 73 Abgeordneten und den sieben Regierungsratsmitgliedern, welche dem Kantonsrat von Amtes wegen angehörten.

Die Landsgemeinde 1902 sprach sich erneut für eine Gesamtrevision der Verfassung aus. Vor allem wurden die Gerichtsbehörden und die Gemeinden neu organisiert. Bezirks- und Kirchgemeinden entstanden. Die Anzahl der Kantonsräte richtete sich nach der Einwohnerzahl. Auf 200 Einwohner konnte ein Ratsmitglied gewählt werden. 1911 zählte man dementsprechend 72 Kantonsräte,

erhöhte die Quote auf 250 und kam so auf noch 69 Ratsmitglieder. 1924 wurde im Bestreben «die Einrichtung des Kantonsrats zu vereinfachen und durch die Verminderung der Zahl das Verantwortungsbewusstsein der Ratsmitglieder zu erhöhen», die Hürde auf 600 Einwohner festgesetzt. Dadurch zählte der Kantonsrat nur noch 28 Mitglieder. Zudem wurde die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive vollzogen. Die Regierungsräte durften fortan nicht mehr gleichzeitig dem Kantonsrat angehören.

Der Kantonsrat wurde 1968 im Zuge einer Gesamtrevision der Verfassung wieder vergrössert. Auf 500 Einwohner sollte ein Parlamentssitz kommen. Zwei Jahre später wurden an den ersten Gesamterneuerungswahlen nach dem Mehrheitswahlverfahren 45 Kantonsräte gewählt. Das heute geltende Verhältniswahlverfahren (Proporz) wird seit 1984 durchgeführt und seit der Annahme eines Verfassungsnachtrags 1989 gilt die feste Zahl von 55 Kantonsratsmitgliedern.

3. Das Rathaus

Das Rathaus des Standes Obwalden dominiert den Sarner Dorfplatz. Es repräsentiert den Kanton Obwalden bereits seit bald 600 Jahren. Ein erster Bau stand schon 1418 an dieser Stelle. Am 14. August 1468 fiel das Rathaus den Flammen zum Opfer. In der Folge wurde ein neues Rathaus in Form eines turmartigen, dreistöckigen Steinbaus errichtet. 1729 bis 1731 entstand ein Neubau, der heute noch besteht und der 1977 bis 1978 renoviert und weitgehend in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wurde. Nach der Hochwasserkatastrophe im August 2005 wurde erneut eine Renovation notwendig, welche gleichzeitig für eine Modernisierung genutzt und 2007 abgeschlossen wurde. Das Rathaus wurde erstmals mit einem Behindertenzugang und mit einem Personenlift versehen. Zudem wurden wirksame bauliche Sicherheitsmassnahmen gegen künftige Hochwasser wie gegen den unbefugten Zutritt getroffen. Gleichzeitig sind moderne Büroräume für die Staatskanzlei und ein Medienraum für den Kantonsrat entstanden.

Das Rathaus stand und steht im Mittelpunkt des politischen Lebens des Kantons Obwalden. Anfänglich, bis 1646, tagte sogar die Landsgemeinde darin. Es ist bis heute der Sitz der obersten kantonalen Behörden, des Regierungsrats und des Kantonsrats. Früher tagten auch die Gerichte im Rathaus und es wurden die wertvollen Bestände des Staatsarchivs aufbewahrt. Diese sind jedoch heute je in einem eigenen Gebäude untergebracht.

Der barocke Kantonsratssaal ist Tagungsort des Kantonsparlaments. Eine von Stuckaturen umrahmte Darstellung der «Gerechtigkeit» ziert die Decke. Hinter dem Pult des Ratspräsidenten hängt ein Elfenbeinkreuz in geschnitztem Barockrahmen, ein 1733 vom Weihbischof von Konstanz überreichtes Geschenk an den Kanton. Die Rückwand des Saals ist mit den Porträts der Landammänner von 1700 bis 1850 geschmückt. In der südwestlichen Ecke wurde die zweigeschossige Wandschrankfront mit Régence-Einfassung wieder eingebaut, welche seit der Renovation 1977/78 das Dokumentationszimmer vor dem Kantonsratssaal geschmückt hatte.

Im Sommer 2023 wurde im Kantonsratssaal ein kombiniertes Mikrofon- und Abstimmungssystem mit zwei Monitoren eingebaut. Ebenfalls wurde ein WLAN installiert und bei jedem Platz Steckdosen montiert, damit die Ratsmitglieder auf ihren Geräten ihre Unterlagen digital abrufen können.

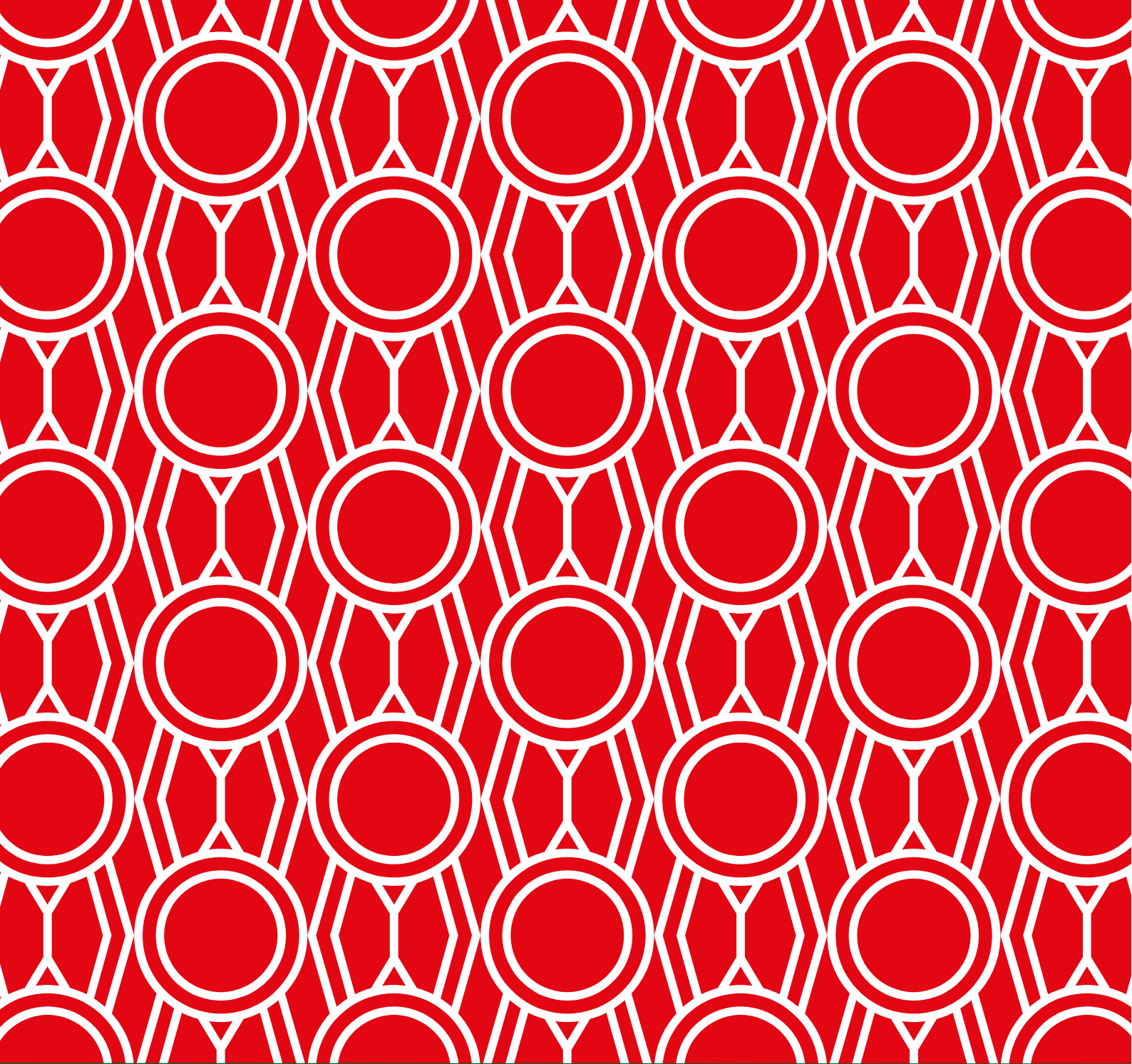


Das Rathaus am Sarner Dorfplatz. Darin tagen der Kantonsrat und der Regierungsrat. Landschreiberin oder Landschreiber, Staatskanzlei sowie das Passbüro sind ebenfalls hier unterbracht.

4. Weitere Angaben zum Kantonsrat

Weitere Einzelheiten zum Kantonsrat finden sich insbesondere in:

- Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101)
- Kantonsratsgesetz vom 21. April 2005 (GDB 132.1)
- Geschäftsordnung des Kantonsrats vom 21. April 2005 (GDB 132.11)
- Der Kantonsrat von Obwalden. In: Die Parlamente der schweizerischen Kantone. Zug 1990
- Internet: www.ow.ch



Staatskanzlei Obwalden

Obwalden – wo wir mittendrin sind.

Kanton Obwalden

Staatskanzlei Obwalden
Rathaus / Dorfplatz 8
Postfach
6061 Sarnen
Tel. 041 666 62 03
staatskanzlei@ow.ch

ow.ch